

An:
Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
Fachbereich Bürgerdienste
Sant´ Ambrogio-Ring 33
55276 Oppenheim

E-Mail: gestattung@vg-rhein-selz.de
Fax: 06133/4901-202

Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung

I. Allgemeine Angaben:

1. Antragsteller: _____
(Name, Anschrift, Telefon-Nummer)

2. Art der Veranstaltung: _____

3. Datum der Veranstaltung: _____

4. Ort der Veranstaltung: _____
(Straße, Hausnummer, Ort)

5. Für die Veranstaltung verantwortliche Person: _____
(Name, Telefon-Nummer)

6. Für o.g. Veranstaltung beantrage ich folgende Erlaubnisse:

Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (sog. Schankerlaubnis)

Erlaubnis zur Benutzung von Tonwiedergabegeräten und/oder Musikinstrumenten
(§6 Abs. 5 Landesimmissionsschutzgesetz)

II. Angaben für die Gestattung nach § 12 GastG

1. Erlaubnis wird benötigt

zum Ausschank von alkoholfreien Getränke

zum Ausschank von alkoholischen Getränken

Folgende Speisen werden verabreicht:

2. Nähere Bezeichnung der Schankstätte:

(z.B. Festzelt, Pavillon, Weinprobierstand, Kelterhalle, Scheune, Hof, etc.)

3. Beginn und voraussichtliches Ende: Datum: _____, von _____ Uhr bis _____ Uhr
Datum: _____, von _____ Uhr bis _____ Uhr
Datum: _____, von _____ Uhr bis _____ Uhr
Datum: _____, von _____ Uhr bis _____ Uhr
Datum: _____, von _____ Uhr bis _____ Uhr

III. Angaben für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten

1. Zur Benutzung kommen

Musikinstrumente Tonwiedergabegeräte Verstärkeranlage Lautsprecheranlage

2. Die Benutzung erfolgt

im Freien in einem Gebäude

3. Beginn und Ende der Musikdarbietung:

Datum: _____, von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum: _____, von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum: _____, von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum: _____, von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum: _____, von _____ Uhr bis _____ Uhr

4. Art der Musikveranstaltung:

_____ (z.B. Musikgruppe, Disco, Alleinunterhalter, Open-Air, Blaskapelle, etc.)

• **Dieser Antrag ist bei der Verbandsgemeinde Rhein-Selz mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung / des Ereignisses zu stellen.**

IV. Hinweise

Bitte beachten Sie, dass ggf. **alle** in Frage kommenden Erlaubnisse unter Punkt I Ziffer 6 beantragt werden müssen.

Eine Schankerlaubnis umfasst beispielsweise nicht gleichzeitig die Erlaubnis zum Aufstellen von Plakatständern oder das Benutzen von Tonwiedergabegeräten bzw. Musikinstrumenten.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken, das Benutzen von Tonwiedergabegeräten und/oder Musikinstrumenten sowie das Aufstellen von Plakatständern

ohne Erlaubnis

stellen einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften dar, die als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Im Falle der Zuwiderhandlung kann der Verkauf von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle untersagt, die Musikdarbietung unverzüglich eingestellt und etwaige widerrechtlich aufgestellte Plakatständer kostenpflichtig entfernt werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)